

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12247 –**

Fragen zum gewaltorientierten Personenpotenzial im Verfassungsschutzbericht 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Auch im neuen Verfassungsschutzbericht 2023 wird das islamistische Personengewaltpotenzial im Gegensatz zu allen anderen führenden Phänomenbereichen nicht im Rahmen der Übersichtstabellen zu den jeweiligen Personenpotenzialen ausgewiesen (siehe Verfassungsschutzbericht 2023, vgl. S. 210 m. S. 15 u. S. 78; Verfassungsschutzbericht 2022, S. 187).

In der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/6166 heißt es zur Erfassung des gewaltorientierten islamistischen Personenpotenzials: „Im Bereich Islamismus erfolgt die Einordnung der Gewaltorientierung als Priorisierungsmerkmal bezogen auf die jeweilige Person. Dabei erfolgt jedoch eine persenscharfe Einordnung nur im Einzelfall und nicht für alle im Phänomenbereich erfassten Personen. Eine zahlenmäßige Angabe ist daher nicht möglich.“

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz erklärte am 18. Juni 2024 bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2023 im Rahmen einer Nachfrage zum Gewaltpotenzial von Islamisten, dass es im Verfassungsschutzbericht eine andere Systematik in der Darstellung gebe. Dies hänge damit zusammen, dass die Bearbeitungsweise des Phänomens in den Ländern und auch bei der Polizei etwas uneinheitlich geschehe, sodass es nicht möglich sei, die Zahlen ohne weiteres zusammenzuführen. Im Verfassungsschutzbericht 2023 gebe es aber einzelne Zahlen zu Organisationen und Bestrebungen in diesem Bereich (www.youtube.com/watch?v=M341Nnup124, ab Min. 42:34).

1. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass das Gesamtpersonenpotenzial im Phänomenbereich Islamismus im Verfassungsschutzbericht 2023 zwar ausgewiesen wird, jedoch nicht in der tabellarischen Übersichtsdarstellung zum Personenpotenzial im Vergleich zu anderen Phänomenbereichen enthalten ist (siehe Verfassungsschutzbericht 2023, vgl. S. 210 m. S. 78 u. 151)?

9. Warum wird die eigens vom Bundesamt für Verfassungsschutz verwendete Begriffskategorie des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials (itP) für den Bereich des Islamismus nicht im Verfassungsschutzbericht ausgewiesen, wenn andere Daten von Polizeibehörden (Straftaten im Bereich religiöse Ideologie, siehe Verfassungsschutzbericht 2023, S. 27) ausgewiesen werden (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/2311: „Das itP hingegen umfasst auch die Zahl der ‚Gefährder‘ und ‚Relevanten Personen‘, die von polizeilicher Seite erhoben werden. Aus diesem Grund wird diese Zahl nicht im VSB veröffentlicht.“ Ferner wurde das itP in der Vergangenheit auch aktiv an die Öffentlichkeit kommuniziert: www.pfalz-express.de/seehofer-islamistisch-terroristisches-personenpotenzial-steigt/)?
15. Sieht die Bundesregierung wie die Fragesteller einen Bedarf für eine einheitlichere Darstellung der Personenpotenzialübersichten im Verfassungsschutzbericht hinsichtlich einer Aufschlüsselung nach relevanten Gruppierungen, Gesamtpersonenpotenzialen und gewaltorientierten Personenpotenzialen in den Phänomenbereichen Islamismus und Linksextremismus (bitte ausführen)?

Die Fragen 1, 9 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die jeweils gewählte Darstellung hat sich in den einzelnen Phänomenbereichen etabliert und unterliegt einer kontinuierlichen Evaluation. Bisher wurde aufgrund der unterschiedlichen phänomenologischen Erfordernisse kein Bedarf erkannt, diese kapitelübergreifend zu harmonisieren.

2. Warum ist im Verfassungsschutzbericht 2023 für den Phänomenbereich Islamismus (und für den Phänomenbereich auslandsbezogener Extremismus) nicht die Angabe des gewaltorientierten Personenpotenzials im Vergleich zu anderen Phänomenbereichen ausgewiesen (wie z. B. beim Rechtsextremismus auf S. 78 und beim Linksextremismus auf S. 151), beziehungsweise aus welchen Gründen ist der Terminus „gewaltorientiertes islamistisches Personenpotenzial“ weiterhin kein Arbeitsbegriff des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/2311)?
3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein Verfassungsschutzbericht ohne eine Gesamtdarstellung des gewaltorientierten islamistischen Personenpotenzials der Gefährdungslage durch Islamisten in Deutschland gerecht wird (bitte ausführen und dabei auch auf die Situation des nach Ansicht der Fragesteller im Verfassungsschutzbericht fehlenden gewaltorientierten ausländischen extremistischen Personenpotenzials eingehen)?
4. Ist die Bundesregierung in Bezug auf die Antwort zu Frage 2 der Auffassung, dass sie alle Möglichkeiten für eine Ermittlung und Angabe des gewaltorientierten Personenpotenzials im Bereich des Islamismus (Frage 2) ausschöpft (bitte ausführen)?
5. Hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Beseitigung der bisherigen Hinderungsgründe bezüglich einer bundesweiten Ermittlung des gewaltorientierten Personenpotenzials im Bereich des Islamismus ergriffen, und wenn ja, welche (bitte chronologisch aufschlüsseln)?
6. Liegen der Bundesregierung im Hinblick auf das gewaltorientierte islamistische Personenpotenzial Daten oder Einschätzungen vor, und wenn ja, in welcher Größenordnung bewegt sich dieses Potenzial?

8. Ist aus Sicht der Bundesregierung bei der Bewertung des gewaltorientierten Personenpotenzials im Bereich des Islamismus ausschließlich das islamistisch-terroristische Personenpotenzial maßgeblich (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Fragen 2 bis 6 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Terminus „gewaltorientiertes islamistisches Personenpotenzial“ ist kein Arbeitsbegriff des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Entsprechend findet hierzu keine statistische Erfassung statt, weshalb auch keine Angabe im Verfassungsschutzbericht erfolgen kann. Stattdessen erfolgt eine spezifische Erfassung des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials (itP) auf Grund des individuellen Bedrohungspotenzials. Es wird insoweit auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2311 verwiesen.

Die Bestrebungen im Phänomenbereich „Auslandsbezogener Extremismus“ konzentrieren sich in Deutschland auf Unterstützungshandlungen (finanziell, materiell, personell oder propagandistisch) für die in den jeweiligen Bezugsländern auch mit Gewalt operierenden Mutter- bzw. Hauptorganisationen. Die hiesigen Strukturen extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug sehen in Deutschland einen sicheren Rückzugsraum, den sie nicht gefährden wollen. Daher bemühen sich diese Organisationen in Deutschland um ein friedliches Erscheinungsbild und halten auch ihre Anhänger dazu an. Dies schließt aber nicht aus, dass es auch in Deutschland in diesem Phänomenbereich zu Gewalttätigkeiten kommen kann, z. B. zwischen Anhängern verfeindeter Lager, wie etwa Anhängern der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und türkischen Rechtsextremisten.

Der Oberbegriff „gewaltorientiert“ wird dann verwendet, wenn Extremisten als gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingeordnet werden können.

Die überwiegende Mehrheit der Organisationen des auslandsbezogenen Extremismus wendet in ihren Heimatländern Gewalt an oder propagiert den Einsatz von Gewalt zumindest als legitimes Mittel. Terroristische Organisationen wie die PKK, die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ (PFLP) oder die extremistischen Sikh-Organisationen „Babbar Khalsa“ und „Khalistan Zindabad Force“ werden deshalb auch auf der EU-Terrorliste geführt. In der Konsequenz sind Anhänger dieser Organisationen in Deutschland mindestens als gewaltbefürwortend oder gewaltunterstützend einzuordnen – und damit als gewaltorientiert. So addiert, kommt man zusammen mit den gewaltorientierten Personen aus dem türkisch-rechtsextremistischen Spektrum auf mehr als 20 000 Gewaltorientierte. Tatsächlich ist unter diesen Personen die Anzahl derer, bei denen eine unmittelbare Verbindung zur in den Heimatregionen ausgeübten Gewalt besteht, deutlich kleiner. Das ist bei den gewaltorientierten Personen im Rechts- oder Linksextremismus anders. Mit Blick auf eine mögliche Gewaltanwendung in Deutschland ist die wie zuvor beschrieben addierte Anzahl gewaltorientierter Personen des Phänomenbereichs auslandsbezogener Extremismus daher wenig aussagekräftig.

Deshalb nimmt das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesem Phänomenbereich keine Ausdifferenzierung nach Gewaltorientierung vor.

7. Liegen der Bundesregierung Daten oder Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden der Länder im Hinblick auf das gewaltorientierte islamistische Personenpotenzial vor, und wenn ja, wie beziffern sich diese jeweils?

Der Terminus „gewaltorientiertes islamistisches Personenpotenzial“ ist kein Arbeitsbegriff des BfV. Entsprechend findet hierzu keine statistische Erfassung statt.

Im Übrigen liegt die Weitergabe landeseigener Daten oder Einschätzungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Länder. Aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nimmt die Bundesregierung hierzu keine Stellung.

10. Wie hat sich das islamistisch-terroristische Personenpotenzial von 2021 bis zum 15. Juni 2024 jeweils jährlich entwickelt?

Das islamistisch-terroristische Personenpotenzial (itP) hat sich im abgefragten Zeitraum kontinuierlich reduziert:

von 1 940 Personen (Stand: 31. Dezember 2021),
über 1 900 Personen (Stand: 29. Dezember 2022)
und 1 700 Personen (Stand: 22. November 2023),
auf 1 680 Personen (Stand: 25. Juni 2024).

11. Hält die Bundesregierung unter der Berücksichtigung der Zuwanderungsrate aus muslimischen Ländern, der Einflussnahmeversuche von radikalen Predigern auf Muslime in Deutschland über Social Media sowie des Hamas-Angriffs auf Israel das vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausgewiesene islamistische Personenpotenzial in den jeweiligen Organisationen für realistisch (vgl. Verfassungsschutzbericht 2023, S. 210; bitte ausführen)?
12. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die im Verfassungsschutzbericht 2023 ausgewiesenen wenigen Aufwüchse in Bezug auf das islamistische Personenpotenzial (vgl. Verfassungsschutzbericht 2023, S. 210) nicht auf mangelnde Aufklärungskapazitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der entsprechenden Landesbehörden zurückzuführen sind (vgl. dazu www.schwaebische.de/politik/verfassungsschuetzer-schlaegt-alarm-der-rechtsstaat-wird-ausgehohlet-2543613)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Das Personenpotenzial islamistischer Terrorismus/Islamismus wird regelmäßig in Abstimmung mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz durch das BfV erhoben und aktualisiert.

Diese Vorgehensweise wird aus Sicht der Bundesregierung als zielführend bewertet.

13. Warum erfolgt keine Unteraufschlüsselung der linksextremistischen Personenpotenziale bei der Darstellung des Gesamtpersonenpotenzials in größenrelevante oder medial relevante Gruppierungen, z. B. die Antifa-Süd, im Vergleich zu den vorgenommenen Aufschlüsselungen anderer relevanter Phänomenbereiche (siehe Verfassungsschutzbericht 2023, vgl. S. 151 m. S. 78 oder S. 210)?

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Verfassungsschutzbericht 2023 die Personenpotenziale jeweils im Bereich des Islamismus und des Linksextremismus in den entsprechenden Übersichtstabellen ausreichend transparent darstellt (bitte dazu die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 13 beachten)?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Im Kapitel „Überblick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten“ im Verfassungsschutzbericht 2023 wird den dort aufgeführten Beobachtungsobjekten des BfV im Phänomenbereich Linksextremismus ein Personenpotenzial zugeordnet. Darüber hinaus organisiert sich ein großer Teil der linksextremistischen Szene in Deutschland in losen Strukturen und auf persönlichen Beziehungen beruhenden (Klein-)Gruppen. Eine Aufschlüsselung des gesamten linksextremistischen Personenpotenzials auf einzelne Gruppierungen und Organisationen ist aus diesem Grund nicht möglich.

Die Art der Ausweisung von Zahlen aus dem Phänomenbereich Islamismus wird hier ebenfalls als ausreichend transparent erachtet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.